

## XII. Regulative und Verordnungen der Stadt Zwickau

### 1. Dienstmannwesen

Zur Regelung des Dienstmann- oder Pachtträgerwesens in der Stadt Zwickau werden auf Grund §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung folgende, am 1. Juni 1888 in Kraft tretende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen Dienste anbietet (das Dienstmann- oder Pachtträgergewerbe betreiben) will, sei es auf eigene Rechnung für sich allein, oder unter Annahme von Gehilfen (durch Errichtung einer Dienstmann- oder Pachtträger-Anstalt), sei es auf gemeinschaftliche Rechnung im Vereine mit Anderen (durch Errichtung eines Dienstmann- oder Pachtträger-Vereines), bedarf hierzu der Genehmigung des Stadtrates als der Ortspolizeibehörde.

§ 2. Zum Tragen besonderer Namen und Abzeichen, sowie zum Tragen besonderer uniformartiger Kleidung sind nur solche Dienstmänner berechtigt, welche einer genehmigten Dienstmannanstalt, oder einem genehmigten Dienstmannvereine angehören. Personen, welche, ohne einer derartigen Anstalt oder einem derartigen Vereine anzugehören, das Dienstmanngewerbe betreiben, steht diese Berechtigung nicht zu, dieselben haben aber den in §§ 12 bis mit 16 enthaltenen Vorschriften zur Vermeidung der in §§ 17 und 19 angedrohten Strafen und Nachteile ebenfalls nachzugehen.

§ 3. Die Genehmigung zur Errichtung einer Dienstmannanstalt, sowie zur Leitung oder Vorsteherchaft in Dienstmannvereinen wird nur solchen Personen erteilt, welche verfügungsfähig und völlig unbescholten sind. Diese Genehmigung kann denselben wieder entzogen werden, sobald sie diese Eigenschaften verlieren.

Ausnahmsweise kann in Erbfällen für den nicht verfügungsfähigen Inhaber einer Dienstmannanstalt ein Stellvertreter bestellt werden, welcher den vorgedachten Erfordernissen entspricht.

§ 4. Personen, welche die Genehmigung zur Errichtung einer Dienstmannanstalt oder zur Leitung eines Dienstmannvereines erhalten, haben auf Erfordern eine von dem Stadtrate zu bestimmende Sicherheit zu leisten, deren Höhe sich nach der Anzahl der in der Anstalt oder in dem Vereine zu beschäftigenden Dienstmänner dergestalt richtet, daß für 1—10 Mann 100 Mark, für 11—20 Mann 200 Mark u. s. f. zu erlegen sind. Diese Sicherheit haftet für die den Anstaltsinhabern oder den Vereinsvorständen, bez. deren Stellvertretern etwa aufzuerlegenden Strafen und Kosten, sowie für den dritten Personen aus Handlungen oder Unterlassungen der Anstaltsinhaber, Vereinsvorstände oder deren Mannschaften bei Dienstleistungen erwachsenen Schaden, ohne daß dadurch die Geltendmachung etwaiger höherer, den Sicherheitsbetrag übersteigender Ansprüche ausgeschlossen wird.

§ 5. Alle Schädensprüche dritter Personen sind bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen, es haftet aber für derartige Ansprüche die geleistete Sicherheit nur als Gegenstand der Zwangsvollstreckung.

§ 6. Ist der geleistete Sicherheitsbetrag aus irgend einem Grunde gemindert worden, so hat der Hinterleger denselben binnen einer ihm zu stellenden angemessenen Frist bis zur ursprünglichen Höhe zu ergänzen, widrigenfalls ihm die erteilte Genehmigung entzogen werden kann.

§ 7. Beim Erlöschen der Genehmigung (durch Entziehung, freiwillige Aufgabe oder Todesfall) ist der geleistete Sicherheitsbetrag, wenn auf erfolgte entsprechende Bekanntmachung binnen einer zweimonatlichen Frist von keiner Seite Ansprüche auf denselben gemacht werden, dem Hinterleger oder dessen Erben zurückzugeben.

§ 8. Jeder Anstaltsinhaber oder Vereinsvorstand ist verpflichtet:

- a) vor Eröffnung des Unternehmens die über dessen Geschäftsbetrieb entworfenen Satzungen nebst einer Zusammenstellung über die zu fordernden Gebühren dem Stadtrate vorzulegen, auch zu jeder beabsichtigten Abänderung dieser Satzungen oder der Gebührenzusammenstellung die Genehmigung des Stadtrates einzuholen;
- b) jedem Dienstmann bei dessen Antritt ein Exemplar dieses Regulativs, sowie der genehmigten Anstalts- oder Vereinssatzungen nebst Gebührenzusammenstellung einzuhandigen;
- c) als Dienstmänner nur solche Personen anzunehmen, gegen welche keiner der in § 11, Abs. 1 gedachten Ausschließungsgründe vorliegt;
- d) vor Annahme solcher Dienstmänner, welche zuvor aus einer anderen Anstalt oder einem anderen Vereine auf Anordnung des Stadtrates entlassen worden sind — siehe § 11, Abs. 3 — ist die Erlaubnis des Letzteren einzuholen;